

Wann kann ein Nachbar verlangen, dass ein Grenzbaum gefällt wird?

I.

Bäume und Pflanzen (Bäume) in der Nähe einer Grundstücksgrenze sind oftmals Anlass von Streitigkeiten zwischen Nachbarn (s. auch meine Beiträge „[Haftung für Baumwurzeln](#)“ und „[Gefahrenquelle Baum](#)“). Insbesondere wenn die Beseitigung des Baumes verlangt wird, ergeben sich viele Fragen.

II.

In diesem Zusammenhang ist als erstes wichtig, ob es sich bei dem Baum um einen sogenannten Grenzbaum handelt. Ein Grenzbaum im rechtlichen Sinne liegt nur vor, wenn der Baum direkt auf der Grenze steht. Steht der Baum neben der Grenze, handelt es sich nicht um einen Grenzbaum im rechtlichen Sinne, selbst wenn der Abstand zur Grenze sehr gering ist. Wichtig ist daher die genaue Grenzlinie. Nicht selten verläuft die Grenze nicht dort, wo beide Nachbarn sie vermuten. Im Zweifelsfall sollte daher die Grenze festgestellt werden.

Liegt im rechtlichen Sinne ein Grenzbaum vor, kann grundsätzlich jeder Nachbar die Beseitigung des Baumes verlangen. Dient der Baum aber als Kennzeichnung der Grenze und kann er auch nicht durch andere Grenzzeichen ersetzt werden, wäre der Beseitigungsanspruch ausgeschlossen. Ist daher der Baum gesetzt worden, um den Grenzverlauf zu markieren, kann daher der Anspruch auf Beseitigung im Einzelfall ausgeschlossen sein.

Kann die Beseitigung verlangt werden, müssen aber beide Nachbarn die Kosten zur Hälfte tragen. Der die Beseitigung verlangende Nachbar kann aber verpflichtet sein, die Kosten alleine zu tragen, wenn der andere Nachbar auf seine Rechte an dem Baum verzichtet.

III.

1.

Steht der Baum dagegen neben der Grenze ist eine Beseitigung wesentlich schwieriger. Die jeweiligen Nachbarschaftsgesetze der Länder haben Abstandsflächen definiert, die je nach Art des Baumes oder Strauch unterschiedlich groß ausfallen (für das Saarland siehe §§ 48ff. Saarländisches Nachbarschaftsgesetz). Es muss daher festgestellt werden, ob der jeweils einzuhaltende Grenzabstand auch tatsächlich eingehalten ist. Ist dies nicht der Fall, ist als nächstes zu fragen, ob der Baum oder Strauch schon so lange angepflanzt ist, dass der Beseitigungsanspruch ausgeschlossen ist (für das Saarland siehe § 55 Saarländisches Nachbarschaftsgesetz).

2.

Ist eine Beseitigung des Baumes ausgeschlossen, sei es weil der Grenzabstand von vornherein eingehalten war, sei es weil ein Beseitigungsanspruch zwar bestanden hätte, aber nunmehr wegen Zeitablaufs ausgeschlossen ist, kommt nur noch ein Anspruch auf Beseitigung von Wurzeln oder Ästen in Betracht, die über die Grundstücksgrenze hinauswachsen.

Bei Wurzeln welche die Grenze überschreiten kann die Beseitigung sofort ohne weitere Fristsetzung vorgenommen werden. Allerdings müssen die Wurzeln die Benutzung des eigenen Grundstückes beeinträchtigen. Bei hinüberwachsenden Zweigen und Ästen muss dem Nachbar dagegen eine Frist zur Beseitigung gesetzt werden. Dabei müssen auch die Wachstumsperioden beachtet werden. Ebenso muss beachtet werden, dass eben wegen jener Wachstumsperioden von März bis September keine Arbeiten zulässig sind. Erst wenn die gesetzte Frist erfolglos abgelaufen ist kann der Rückschnitt

vorgenommen werden. Dieser Rückschnitt muss allerdings so ausgeübt werden, dass der Baum in seiner Substanz nicht gefährdet wird.

IV

Die Beseitigung von Bäumen ist unabhängig davon, ob es sich um einen Grenzbaum handelt mit zahlreichen rechtlichen Fallen verbunden. Anwaltliche Beratung ist hier empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.